

AZ: 3207/22

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über das Bestehen einer Preisgarantie sowie die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer beantragte im April 2020 einen Lieferantenwechsel zur Beschwerdegegnerin zum nächstmöglichen Termin. Laut Vertragsbedingungen war eine Erstlaufzeit von 24 Monaten ab Lieferbeginn vorgesehen. Handschriftlich war im dem Auftragsformular eine Gültigkeit des Preisangebots bis zum 19.04.2022 eingetragen. Darunter befand sich folgender Hinweis:

*„Für die Tarife ...24 können wir Ihnen keine Preisgarantie gewähren....“*

Die Beschwerdegegnerin übersandte am 06.05.2020 eine Auftragsbestätigung mit einem vorge-merkten Lieferbeginn zum 23.05.2020. Aufgrund eines Firmenwechsels beim Vorlieferanten und einer damit verbundenen Netzabmeldung konnte im Jahr 2020 kein Wechsel zur Beschwerdegegnerin vollzogen werden. Am 07.10.2020 übersandte die Beschwerdegegnerin eine neue Auftragsbetätigung mit unveränderten Preisen und einem vorgemerkten Lieferbeginn zum 01.03.2021. Der Wechsel wurde anschließend erfolgreich zum 01.03.2021 vollzogen. Nach Lieferbeginn fragte der Beschwerdeführer wegen des Bestehens einer Preisgarantie an. Die Beschwerdegegnerin teilte dem Beschwerdeführer mit E-Mail vom 23.03.2021 mit, dass für den vom Beschwerdeführer gewählten Tarif eine Preisgarantie von 24 Monaten ab Lieferbeginn gelte. Ausgenommen hiervor seien neue Steuern und Abgaben. Mit Schreiben vom 14.01.2022 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine zum 01.03.2022 geplante Preiserhöhung (Arbeitspreiserhöhung von 5,16 Cent/kWh auf 8,90 Cent/kWh, Grundpreiserhöhung von 17,90 EUR/Monat auf 19,90 EUR/Monat). Der Beschwerdeführer widersprach der Preiserhöhung mit Hinweis auf die E-Mail vom 23.03.2021.

Im Schlichtungsverfahren bot die Beschwerdegegnerin eine vorzeitige Vertragsbeendigung sowie den Ausgleich eventueller Mehrkosten ab dem 01.03.2022 an. Diese Angebote hat der Beschwerdeführer zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, ihm sei es von Beginn an auf eine mindestens 24monatige Preisgarantie angekommen. Eine solche sei schon dem Tarifnamen zu entnehmen. Zudem habe die Beschwerdegegnerin das Bestehen einer Preisgarantie bis zum 28.02.2023 in der E-Mail vom 23.03.2021 explizit bestätigt.

Der Beschwerdeführer begehrt die Fortsetzung des Liefervertrags zu den ursprünglich beantragten/vereinbarten Preisen bis mindestens zum 28.02.2023.

Die Beschwerdegegnerin weist die Forderung des Beschwerdeführers zurück.

Der vom Beschwerdeführer beantragte Vertrag beinhaltet zwar eine Erstlaufzeit von 24 Monaten, jedoch keine Preisgarantie. In der E-Mail vom 23.03.2021 sei dem Beschwerdeführer irrtümlich eine Preisgarantie bestätigt worden. Diesen Irrtum habe sie später aufgeklärt. Der Beschwerdeführer habe nicht von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht. Aus Kulanz sei sie dennoch bereit, den Beschwerdeführer vorzeitig aus dem Vertrag zu entlassen und die ab dem 01.03.2022 entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

## II.

Der Beschwerdeführer sollte das Angebot der Beschwerdegegnerin annehmen oder alternativ die Preiserhöhung zum 01.03.2022 akzeptieren.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der vom Beschwerdeführer mit der Beschwerdegegnerin auf Grundlage des Auftrags vom 20.04.2020 im Februar 2021 abgeschlossene Liefervertrag enthält keine Preisgarantie. Soweit in dem Auftrag handschriftlich eine Gültigkeit des Preisangebots bis zum 19.04.2022 eingetragen ist, ist dies unter Würdigung der sonstigen Unterlagen so zu verstehen, dass die Beschwerdegegnerin zugesichert hat, die Preise bis zum 19.04.2022 jedenfalls nicht schon vor Lieferbeginn zu erhöhen. Keinem der hier vorliegenden Dokumente, die vor Lieferbeginn erstellt/versandt worden sind, ist eine Preisgarantie von 24 Monaten ab Lieferbeginn zu entnehmen. Im Gegenteil, direkt unter den Tarifkonditionen des Auftragsformulars findet sich der oben unter Ziffer 1 genannte Hinweis, dass für den vom Beschwerdeführer ausgewählten Tarif gerade keine Preisgarantie gewährt wird, während für die Tarife mit einer zwölfmonatigen Erstlaufzeit eine Preisgarantie bestehen sollte.

Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugestehen, dass die Beschwerdegegnerin auf eine Nachfrage nach Lieferbeginn in der E-Mail vom 23.03.2021 eine Preisgarantie bestätigt hat. Diese Erklärung hat die Beschwerdegegnerin jedoch irrtümlich abgegeben. Sie konnte daher angefochten werden. Möglicherweise steht dem Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch nach § 122 Bürgerliches Gesetzbuch zu. Der zu ersetzende Schaden beschränkt sich aber darauf, dass der Beschwerdeführer im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Erklärung vom 23.03.2021 von der Wahrnehmung seines eigentlich bis zum 28.02.2022 bestehenden Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Hätte er dies getan, hätte er bei einem anderen Unternehmen zwischen Mitte Januar 2022 und Ende Februar 2022 einen neuen Sonderkundenvertrag abschließen können. Die Tarife für Neukundenverträge lagen nach hiesiger Kenntnis selbst zu diesem Zeitpunkt schon deutlich über den Tarifen, die die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Preiserhöhung für Bestandskunden im Schreiben vom 14.01.2022 mitgeteilt hat. Dem Beschwerdeführer ist daher nach hiesiger Einschätzung bislang gar kein ersatzfähiger Schaden entstanden.

Das im Schlichtungsverfahren von der Beschwerdegegnerin unterbreitete Angebot ist nach hiesigem Verständnis so zu interpretieren, dass der Beschwerdeführer auch jetzt noch sein Sonderkündi-

gungsrecht ausüben könnte und bis dahin keine höheren Preise abgerechnet würden. Dieser mit Schreiben der Schlichtungsstelle vom 17.06.2022 mitgeteilten Auslegung ist die Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht entgegengetreten. In diesem Schreiben hat die Schlichtungsstelle wiederum eine Vertragsbeendigung zum 31.07.2022 angeregt. Das Angebot kann nicht so weit ausgelegt werden, dass der Beschwerdeführer die außerordentliche Kündigung erst zum 28.02.2023 ausspricht und damit faktisch doch eine 24monatige Preisgarantie ab Lieferbeginn erhält. Der Beschwerdeführer muss sich daher entscheiden, ob er den Vertrag jetzt zeitnah beenden möchte und dann bis zum tatsächlichen Lieferende die Konditionen vom Vertragsschluss durchgängig abgerechnet werden oder ob er die Preiserhöhung zum 01.03.2022 akzeptiert und damit bis zum 28.02.2023 Bestandskunde bei der Beschwerdegegnerin bleibt und zumindest vorher keinen neuen Vertrag abschließen muss.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer teilt der Beschwerdegegnerin binnen zwei Wochen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung mit, ob er die Preiserhöhung zum 01.03.2022 akzeptiert.
2. Akzeptiert der Beschwerdeführer die Preiserhöhung nicht, steht es der Beschwerdegegnerin frei, den Vertrag mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zum nächstmöglichen Termin zu beenden. Im Rahmen der dann zu erstellenden Schlussabrechnung kommen nur die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise zur Anwendung. Dies kann auch in Form einer Gutschrift in Höhe der Preisdifferenz ab dem 01.03.2022 umgesetzt werden.

#### III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. September 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann